

Informationen in Leichter Sprache

Im Text steht nur die männliche Form.

Das ist leichter zu lesen.

Gemeint sind aber immer alle Menschen.

Hinweisgeberschutz-Gesetz

Hinweisgeber sollen besser geschützt werden

Es gibt ein neues Gesetz.

Das neue Gesetz heißt: Hinweisgeberschutz-Gesetz

Die Abkürzung für das Hinweisgeberschutz-Gesetz ist:

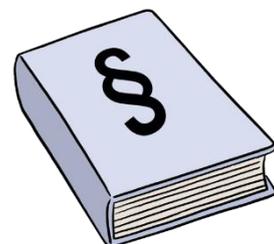
HinSchG

Ein Hinweisgeber ist ein Mensch.

Der Mensch meldet zum Beispiel,
wenn ihm eine schlechte Sache auffällt.

Der Mensch gibt also einen Hinweis.

Zum Beispiel in einem Unternehmen oder einer Behörde.



Warum gibt es das Hinweisgeberschutz-Gesetz?

Das Gesetz will den Hinweisgeber schützen:

- Damit der Mensch **keinen** Nachteil durch den gemeldeten Hinweis hat.
- Damit der Mensch sich traut zu sagen, wenn eine schlechte Sache passiert.

Das ist wichtig.

Weil:

In einem Unternehmen oder in einer Behörde passieren manchmal Sachen, die **nicht** gut sind.

Oder ein Mitarbeiter im Unternehmen macht etwas

- das anderen Menschen schadet.
- das verboten ist.

Zum Beispiel:

Ein Mitarbeiter schreibt die Rechnungen mit Absicht falsch.

Damit er mehr Geld verdient. Das ist Betrug.

Vielleicht bekommt das ein anderer Mitarbeiter von dem Unternehmen mit.



Aber:

Der Mitarbeiter traut sich **nicht** das seinem Chef zu sagen.

Zum Beispiel, weil er Angst hat Ärger zu bekommen. Oder Angst vor einer Kündigung.

Das ist schlecht.



Weil: Dann passieren die schlechten Sachen vielleicht immer wieder.

Das Gesetz soll dabei helfen:

Der Hinweisgeber soll **keine** Angst haben einen Hinweis zu geben.

Die schlechten Sachen sollen **nicht** mehr passieren.

Der Täter soll aufhören die schlechten Sachen zu machen.

Im neuen Gesetz steht, dass etwas "regelwidrig" ist, wenn man sich nicht an die festgelegten Regeln hält. Das bedeutet, dass bestimmte Handlungen, die gegen diese Regeln verstoßen, zu Strafverfahren, Bußgeldern oder anderen rechtlichen Maßnahmen führen können. Es ist wichtig, die Regeln des neuen Gesetzes zu befolgen, weil es sonst rechtliche Konsequenzen geben kann.

Damit das so ist, soll es in den Einrichtungen eine Meldestelle geben.

Eine Meldestelle ist eine Möglichkeit einen Hinweis zu geben.

Meldestelle bedeutet:

Der Mitarbeiter kann einen Hinweis geben.

Ohne dass der Mitarbeiter dadurch Nachteile hat.

Der Mitarbeiter kann den Hinweis sagen oder aufschreiben.

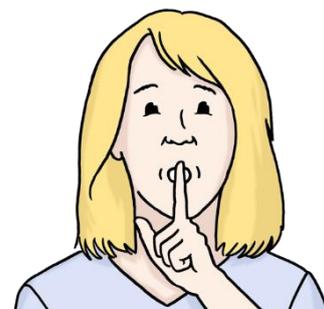
Der Mitarbeiter kann den Hinweis auch über das Telefon geben.

Der Mitarbeiter an der Meldestelle darf den Namen von dem Hinweisgeber **nicht** weitersagen.

Die Meldestelle prüft dann den Hinweis.

Wenn der Hinweisgeber möchte,

kann ein Treffen mit dem Mitarbeiter aus der Meldestelle stattfinden.



Für welche Einrichtungen gilt das Hinweisgeberschutz-Gesetz?

Das neue Hinweisgeberschutz-Gesetz gilt für Einrichtungen und Firmen, die 50 Mitarbeiter oder mehr haben.

Das heißt:

Diese Einrichtungen und Firmen müssen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben einen Hinweis zu geben.

Dafür wird eine Meldestelle eingerichtet.

Wie können Mitarbeiter einen Hinweis geben?

Einrichtungen mit 50 Mitarbeitern oder mehr müssen eine Meldestelle haben.

Das muss ab dem 17. Dezember 2023 so sein.

Einrichtungen die mehr als 249 Mitarbeiter haben, müssen die Meldestelle schon früher haben.

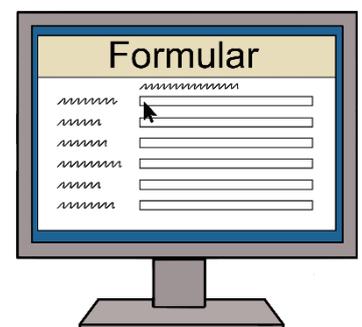
Regeln für die Meldestelle

Für die Meldestelle gibt es Regeln.

Zum Beispiel:

Die Meldestelle

- meldet sich beim Hinweisgeber zurück.
Spätestens nach 7 Tagen.
Und sagt: Ja, der Hinweis ist bei uns angekommen.
- prüft den Hinweis.
- schaut: Ist dieser Hinweis bei der Meldestelle richtig?
Oder gehört der Hinweis vielleicht an eine andere Stelle?
- spricht mit dem Hinweisgeber.



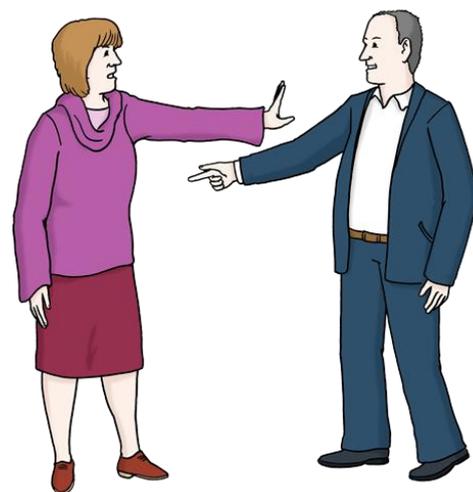
Es kann sein,
dass die Meldestelle noch Fragen zu dem Hinweis hat.

- prüft, ob der Hinweis richtig ist.
- überlegt dann, wie es weitergeht.

Zum Beispiel:

Was muss die Einrichtung oder Firma tun,
damit das Schlechte aufhört?

Die Meldestelle meldet sich nach 3 Monaten
bei dem Hinweisgeber zurück.



Und gibt ihm zum Beispiel Informationen dazu:

- Das hat die Einrichtung oder Firma bei ihrer Untersuchung herausgefunden.
- Das hat die Einrichtung oder die Firma gemacht, damit das Schlechte aufhört.

Wo oder wie erreiche ich die Meldestelle?

Interne Meldestelle

- E-Mail: meldestelle_gruemel@web.de
- Tel. Handy: 0151 233 684 21
- Postanschrift: Grümel
Interne Meldestelle
Propsteischloss 2a
36041 Fulda
- Briefkasten für direkten Einwurf: Standort Grümel Verwaltung, EG
- Persönlicher Kontakt – dazu telefonisch oder per Email einen Termin vereinbaren

Externe Meldestelle

- z.B.: Bundesjustizamt
https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html